

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Präambel

Die FABRIK steht als Veranstaltungszentrum für Kinder- und Jugendarbeit, Pädagogik und Politik, Lesungen und Diskussionen, Theater und Konzerte aller Art.

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Mietverträge und Überlassungsvereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten, sowie für alle in diesem Zusammenhang für den/die Vertragspartner*in erbrachten weiteren Leistungen der FABRIK, soweit in dem/der zu Grunde liegenden Mietvertrag oder Überlassungsvereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FABRIK gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Vertragspartner*in werden nicht anerkannt, es sei denn die FABRIK stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FABRIK gelten auch dann, wenn die FABRIK in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag oder sonstigen Überlassungsvereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten näher bezeichneten Räumlichkeiten und Einrichtungen der FABRIK. Diese werden dem/der Vertragspartner*in zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der/Die Vertragspartner*in hat den Veranstaltungszweck genau zu benennen.

2.2 Der/Die Vertragspartner*in bestätigt mit der Unterschrift des Mietvertrags oder sonstigen Überlassungsvereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird.

2.3 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie die Nutzung der Räumlichkeiten zu anderen als den in der Präambel genannten Zwecken sind ausgeschlossen. Sonderregelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FABRIK.

2.4 Veranstaltungsort ist die FABRIK in der Barnerstr. 36, 22765 Hamburg.

§ 3 Rechtsverhältnisse

3.1 Nach Vertragsabschluss ist der/die Vertragspartner*in verpflichtet, die Veranstaltung in eigenem Namen als Veranstalter*in durchzuführen. Er/Sie ist für die bezeichnete Veranstaltung der/die rechtliche Veranstalter*in. Eine Durchführung der Veranstaltung durch Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die FABRIK möglich.

3.2 Der/Die Vertragspartner*in verpflichtet sich, alle mit der Eigenschaft als Veranstalter*in einhergehenden Rechte und Pflichten, insbesondere der Brand-, Jugendschutzvorschriften, des Versammlungsrechts etc. einzuhalten. Der/Die Vertragspartner*in wird als Veranstalter*in etwaig notwendige behördliche Genehmigungen selbst rechtzeitig auf eigene Kosten einholen und auf erste Anforderung der FABRIK vorlegen.

3.3 Durch den Mietvertrag oder die Überlassungsvereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.

§ 4 Überlassungsdauer und Kosten

4.1 Die Räumlichkeiten werden ausschließlich für die im Mietvertrag oder in der Überlassungsvereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten vereinbarte Zeit überlassen. An- und Abtransporte sowie der Auf- und Abbau haben innerhalb der in der im Mietvertrag oder Überlassungsvereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten festgelegten Dauer zu erfolgen. Überschreitungen der Nutzungszeiten sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung der FABRIK. Entsteht der FABRIK durch eine Überschreitung der Nutzungszeiten ein Schaden, ist der/die Vertragspartner*in schadenersatzpflichtig.

4.2 Die Preise für die Nutzung der Räumlichkeiten hängen von der durchzuführenden Veranstaltung ab und werden mit dem/der Vertragspartner*in für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt.

4.3 Die FABRIK ist berechtigt, die Zahlung des Entgeltes vor Durchführung der Veranstaltung zu verlangen. Die Zahlung des Entgeltes ist mit Rechnungsstellung und Zugang bei dem/der Vertragspartner*in fällig.

§ 5 Rücktrittsrecht und Kündigung

5.1 Führt der/die Vertragspartner*in aus einem von der FABRIK nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er/sie vom Vertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm/ihr hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er/sie zur Zahlung des vollständigen Entgeltes verpflichtet.

5.2 Dies gilt nicht, soweit der Rücktritt bis zu drei Monate (90 Tage) vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin erfolgt. Die FABRIK wird in diesem Fall das auf diese Veranstaltung anfallende netto (Teil-)Entgelt (abzgl. einer Aufwandspauschale von 10% des jeweiligen (Teil-)Entgeltes) nicht in Rechnung stellen bzw. erstatten. Bleibt die rechtzeitige schriftliche Anzeige des Rücktritts von einem Termin aus, gilt die Option für den jeweiligen Termin als genutzt. Die FABRIK wird das vollständige Entgelt berechnen.

5.3 Die FABRIK ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Nutzer*in seine wesentlichen Vertragspflichten nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist oder eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß oder frei von erheblichen Störungen durchgeführt werden kann oder dies eintritt. Im Falle einer solchen fristlosen Kündigung stehen dem/der Vertragspartner*in keinerlei Schadensersatzansprüche gegen die FABRIK zu.

5.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt von vorstehendem unberührt.

§ 6 Zustand der Räumlichkeiten

6.1 Der/Die Vertragspartner*in muss die ihm/ihr überlassenen Räume und Einrichtungen nach Übergabe unverzüglich prüfen und etwaige Mängel sofort gegenüber der FABRIK anzeigen. Andernfalls gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungen als mangelfrei übernommen.

6.2 Zeigt sich im Laufe des Vertrages, insbesondere bei überlassenen Sachen, ein Mangel, hat der/die Vertragspartner*in diesen unverzüglich der FABRIK anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige eines Mangels stehen dem/der Vertragspartner*in aus dem Mangel keine Rechte gegen die FABRIK zu, wenn er/sie den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

6.3 Der/Die Vertragspartner*in hat die Räumlichkeiten und Gegenstände von der FABRIK pfleglich zu behandeln und ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der FABRIK Veränderungen an der Fläche/den Räumlichkeiten vorzunehmen. Insbesondere ist jegliches Anbringen von Materialien oder Gegenständen durch nageln, kleben, dübeln oder ähnliches untersagt. Sollte die FABRIK ihre Zustimmung zu einer Veränderung erteilen, so hat der/die Vertragspartner*in unmittelbar nach Ablauf der Veranstaltung den Zustand vor Veränderung wieder herzustellen.

§ 7 Hausrecht

Der FABRIK steht in allen Räumlichkeiten und den zum Objekt gehörenden Freiflächen das Hausrecht zu. Das Hausrecht übt die FABRIK gegebenenfalls auch durch von ihr beauftragte Dritte unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des/der Vertragspartner*in aus.

§ 8 Durchführung der Veranstaltung und Verpflegung

8.1 Die FABRIK übernimmt für die jeweilige Veranstaltung den Anschluss von Licht- und Tontechnik. Die Bereitstellung weiterer Einrichtungsgegenstände oder von Personal (z.B. Auf-/Abbauhelfer, Security, Garderobenpersonal, Beamer, Leinwand) kann gesondert vereinbart werden.

8.2 Die FABRIK stellt für die jeweilige Veranstaltung eine/n Veranstaltungsleiter*in nach § 38 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung. Der/Die Vertragspartner*in hat für die Dauer der Nutzung eine/n Verantwortliche/n zu benennen, der/die insbesondere während der Veranstaltung sowie in den Probe-, Auf- und Abbauzeiten vor Ort und erreichbar ist.

8.3 Die für die FABRIK geltenden Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, so hat der/die Vertragspartner*in die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

8.5 Catering und die Getränke für die Künstler*innen sowie das nicht durch die FABRIK zur Verfügung gestellte Personal hat der/die Vertragspartner*in bereitzustellen. Die FABRIK führt hierneben die am Veranstaltungsort üblichen Verpflegungsleistungen für die Besucher*innen der Veranstaltung auf eigene Rechnung durch.

8.6 Der Verkauf der Eintrittskarten erfolgt auf eigene Rechnung und Verantwortung des/der Vertragspartner*in.

§ 9 Werbung

9.1 Die FABRIK bewirbt die Veranstaltung(en) u.a. nach eigenem Ermessen auf der Plakatwand an der FABRIK. Zur weiteren Bewerbung wird die Veranstaltung auf dem jeweiligen FABRIK-Monatsplakat für den Veranstaltungsmonat, im Programmheft der FABRIK für den Veranstaltungszeitraum sowie auf der FABRIK-Internetseite aufgeführt.

9.2 Das Werben außerhalb der FABRIK ist nur an offiziellen Stellen erlaubt. Der/Die Vertragspartner*in wird bei eigenen Werbebemühungen öffentliche oder private Vorschriften beachten. Für Schäden aus Werbemaßnahmen stellt der/die Vertragspartner*in die FABRIK von sämtlichen anfallenden Ansprüchen Dritter sowie den Kosten der Verteidigung gegen diese frei. Die FABRIK ist berechtigt, den Vertrag bei Verstößen gegen diese Klausel außerordentlich zu kündigen.

9.3 Die weiteren Einzelheiten, insbesondere Regelungen zu den zur Verfügung zu stellenden Materialien des/der Vertragspartner*in und die jeweiligen Rechte bleiben der jeweiligen vertraglichen Regelung vorbehalten.

§ 10 Haftung

10.1 Der/Die Vertragspartner*in haftet der FABRIK für alle von ihm/ihr, seinen/ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen u. ä. sowie Veranstaltungsbesucher*innen zurechenbar verursachten Schäden, die der FABRIK im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen entstehen.

10.2 Der/Die Vertragspartner*in trägt Sorge dafür, dass er/sie selbst und die von ihm/ihr beauftragten Dienstleister*innen für alle Schadensfälle hinreichend versichert sind und er/sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorweisen kann. Der/Die Vertragspartner*in haftet außerdem für alle Personen- und Sachschäden, die Dritten im zurechenbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen, einschließlich eventuell entstehender Prozess- und Nebenkosten. Die FABRIK wird insoweit von Ansprüchen Dritter freigestellt.

10.3 Der/Die Vertragspartner*in stellt die FABRIK von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher*innen der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

10.4 Die FABRIK übernimmt keine Haftung für durch den/die Vertragspartner*in oder auf dessen/deren Veranlassung eingebrachte Gegenstände (z.B. technische Geräte, Instrumente, Equipment etc., das von dem/der Vertragspartner*in mitgebracht und/oder eingesetzt wird).

10.5 Die FABRIK haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie verschuldensunabhängig bei Verletzung zentraler Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag.

10.6 Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind zudem Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von der FABRIK oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten der FABRIK beruhen sowie aus gesetzlich angeordneter Gefährdungshaftung.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen bestehen. Die Vertragsparteien werden möglichst eine der unwirksamen Bedingungen wirtschaftlich am nächsten kommende neue Bedingung vereinbaren.

11.2 Es findet ausschließlich das prozessuale und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand –auch für Scheck- und Wechselklagen- ist Hamburg.